

§. 48. (Hülfsvollstreckung in den Nießbrauch.) „Von demjenigen Vermögen, an welchem der Schuldner nur den Nießbrauch hat, kann lediglich die Nutzung als Gegenstand der Hülfsvollstreckung in Anspruch genommen werden, und auch diese nur in soweit, als nicht davon die Kosten zu bestreiten sind, welche der Nutznießer auf die Erhaltung der Sache selbst zu verwenden schuldig ist. Wird insonderheit die dem Schuldner gebührende Nutzung des Vermögens seiner Ehefrau oder seiner Kinder vom Gläubiger angesprochen, so ist im ersteren Falle zum Unterhalte der Frau, dafern selbige nicht noch anderes, dem Nießbrauche des Schuldners nicht unterworfenen Vermögen besitzt, und im zweiten Falle unter gleicher Voraussetzung zum Unterhalte der Kinder, ein hinreichendes Quantum auszusetzen, welches das Gericht mit Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, den Stand der Personen, und die etwa sonst zu beachtenden Verhältnisse zu bestimmen hat.“

Wird mit der nach dem Vorschlag der Deputation beliebigen Veränderung für die Worte Zeile 4 und 5 des zweiten Satzes: „dafern selbige nicht noch anderes dem Nießbrauche des Schuldners nicht unterworfenen Vermögen besitzt“ folgende zu setzen: „in soweit solcher nicht durch die Nutzungen andern dem Nießbrauche des Schuldners nicht unterworfenen Vermögens derselben gedeckt ist“ einhellig genehmigt.

§. 49. (Hülfsvollstreckung in das Inventarium.) „Wenn die Hülfsvollstreckung in das bei einem Landgute vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr und in die Vorräthe geschehen soll, so ist sie nur auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche bei Bewirthschaftung des Guts entbehrt werden können. Es sind jedoch in dieser Beziehung die Einwendungen des Schuldners abzuwarten, und wenn die Entbehrlichkeit einzelner Gegenstände einem Bedenken unterliegt, das Gutachten Sachverständiger einzuziehen.“

§. 50. (Sicherung der abgepfändeten Mobilien.) „So oft die Hülfe in Mobilien vollstreckt wird, sind jedesmal die abgepfändeten Sachen sogleich an Ort und Stelle genau aufzuzeichnen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Sie können vom Gericht in öffentliche Verwahrung genommen, oder einer Privatperson zur Aufbewahrung übergeben, oder auch an dem Orte, wo sie sich befinden, unter gerichtliches Siegel gelegt werden.“

§. 51. (Verfahren bei Einsprüchen dritter Personen.) „Wird bei Vollziehung der Auspfändung eine in des Schuldners Gewahrsam befindliche Sache von einer dritten Person als Eigenthum in Anspruch genommen, so ist die Beschlagnahme dieser Sache zu unterlassen, wenn a) das Eigenthumsrecht des Dritten sofort durch eine Urkunde nachgewiesen wird, welche entweder des Anerkennnisses nicht bedarf, oder von dem bei der Auspfändung etwa gegenwärtigen Gläubiger als ächt anerkannt wird; oder wenn b) die Sache ihrer Beschaffenheit oder den Verhältnissen nach muthmaßlich zum Gebrauche des Intervenienten bestimmt ist. Außer diesen Fällen ist, der Einwendung eines Dritten ungeachtet, mit Beschlagnahme der von ihm in Anspruch genommenen Sache, in Ermangelung anderer eben so tauglicher Befriedigungsmittel zu verfahren. — Mit Veräußerung derselben ist jedoch wenigstens vierzehn Tage lang anzustehen, binnen welcher Frist der Intervenient das behauptete Recht an der Sache, bei Verlust desselben, durch ein schlüssiges Vorbringen zu verfolgen hat. Ueber dieses Vorbringen hat das Gericht die Betheiligten nach Vorschrift der Prozeßgesetze zu hören und sodann selbst zu entscheiden. Bei geringfügigen Gegenständen, oder, wenn für das Anführen des Dritten größere

Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, kann derselbe auch sofort zur eidlichen Bestärkung des von ihm behaupteten Rechts gelassen werden.“

§. 52. (Hülfsvollstreckung in Forderungen.) „Verlangt der Gläubiger seine Befriedigung aus einer dem Schuldner zustehenden Forderung, so hat er, dem Gericht anzuzeigen, worin selbige überhaupt bestehe, bei wem sie zu erheben sei, und wie viel sie seines Wissens betrage.“

Diese Paragraphen werden ohne Diskussion unverändert einstimmig angenommen.

§. 53. „Nach dieser Anzeige hat das Gericht dem angegebenen Schuldner des Verurtheilten schriftlich aufzulegen, daß er bis auf weitere gerichtliche Anordnung von dem Betrage seiner Schuld, bei Vermeidung nochmaliger Erstattung, an seinen Gläubiger, oder dessen Bevollmächtigten oder Cessionar, wenn die Cession ihm nicht vor Behändigung der Auflage bekannt worden, Nichts auszahlen oder abliefern, vielmehr diesen Schuldbetrag, oder doch so viel davon, als zu Tilgung der ausgeklagten Schuld seines Gläubigers erforderlich ist, zur Verfallzeit des Ganzen oder der zunächst zahlbaren Theile beim Vollstreckungsgericht niederlegen solle. Zugleich ist derselbe zu bedeuten, etwaige Erinnerungen gegen die getroffene Anordnung binnen 8 Tagen dem Gericht mitzutheilen. Diese Verfügung ist ohne allen Verzug dem Schuldner zuzustellen, oder, dafern derselbe einem andern Gericht unterworfen ist, mittels Ersuchungsschreibens an dieses Gericht abzusenden, welches sodann die Einhandigung sofort zu bewerkstelligen hat.“

Wird nach dem Gutachten der Deputation, wonach für die Worte: „oder dessen Bevollmächtigten oder Cessionar“ gesetzt wird: „oder dessen Cessionar oder deren Bevollmächtigte“, allgemein genehmigt.

§. 54. „Dem Verurtheilten selbst hat das Gericht gleichzeitig anzudeuten, daß er sich jeder Verfügung über die als Hülfsgegenstand angegebene Forderung enthalte, auch die etwa darüber vorhandenen und in seinem Besitze befindlichen Urkunden, bei Vermeidung gerichtlicher Wegnahme derselben, in einer zu bestimmenden kurzen Frist an das Gericht abgebe.“

§. 55. „Durch Einhandigung der Verfügung an den Schuldner des Verurtheilten (§. 53.) erlangt der obsiegende Theil an der in Beschlagnahme genommenen Forderung dasselbe Recht, welches ihm zustehen würde, wenn sein Schuldner ihm selbige zum Behuf der Befriedigung freiwillig abgetreten hätte.“

§. 56. „Ist die Forderung eine hypothekarische, so hat das Gericht zugleich dafür zu sorgen, daß die Angabe derselben zum Hülfsgegenstande im Verpfändungsbuche angemerkt werde. Durch diese Handlung der zuständigen Hypothekenbehörde geht das mit der Forderung verbundene Unterpfandsrecht auf den daraus zu befriedigenden Gläubiger über.“

§. 57. „Wenn die angegebene Forderung entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bezeichneten Umfange besteht, oder wenn sie schon vor Erlassung des Verbots mit Vorwissen des Schuldners einem Andern abgegeben oder verpfändet worden ist; gleichwohl aber der Schuldner dies binnen der ihm zum Vorbringen seiner Einwendungen gesetzten Frist (§. 53.) anzuzeigen unterläßt; so wird er zwar hierdurch der Einreden, welche ihm hinsichtlich des Anspruchs selbst zustehen, nicht verlustig; er haftet jedoch für den vergeblichen Kostenaufwand, den etwa jene Unterlassung zur Folge hat.“

§. 58. „Bringt der Schuldner Einwendungen vor, so hat das Gericht sie beiden Parteien mitzutheilen und dem obsiegenden Theile es zu überlassen, ob derselbe den Anspruch an die Forderung aufgeben und andere Befriedigungsmittel wählen, oder